

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 W-ABG

W-ABG - Wiener Agrarbehördengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden im Lande Wien wird abgesehen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at